Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund
Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18, 10117 Berlin
Kontakt:
Telefon: (030) 243 458-20 oder -84
E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 17. September 2026

E r l ä u t e r u n g e n
zur 1068. Sitzung des Bundesrates am 25. September 2026

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
		Hinweis	2
	2a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 - HG 2027)	3
	2b	Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030	3
!	3	Gesetz zur Stärkung des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Erprobungsfreiräume	6
!	9a	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	8
!	31	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)	10
	33	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente	13
	39	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts	15
	42	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich	17
	43	Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und anderer Gesetze (30. BAföG-ÄndG)	19

) Mit **„!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	55	Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze (12. GWB-Novelle)	22
!	56	Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor	25
!	57	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens	25
!	58	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit	25
	60	Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes	28

Hinweis:

Am 23.09.2026, 18 Uhr, findet die 2. Sitzung des Vermittlungsausschusses statt. Zur Beratung ist das Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz - SchuBerDG) vorgesehen.[1] Der Bundesrat hatte in seiner 1065. Sitzung am 08.05. 2026 seine Zustimmung zu dem Gesetz versagt.[2] Die Bundesregierung beschloss am 13.05.2026, den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG einzuberufen.[3] Sofern der Vermittlungsausschuss zu einer Einigung kommt, würde das Gesetz als Nachtrag auf die Tagesordnung der 1068. Sitzung des Bundesrates aufgenommen.

1 *BR-Drucksache 701/25*

2 *BR-Drucksache 701/25 (Beschluss)*

3 *BR-Drucksache 287/26*

TOP 2a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 – HG 2027) - BR-Drucksache 450/26[4] sowie zu 450/26[5] -

Einspruchsgesetz

TOP 2b: Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030 - BR-Drucksache 451/26 -

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 2a:
Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das Jahr 2027 wie folgt festgestellt werden:

- im so genannten Kernhaushalt auf rund 555,4 Milliarden Euro,
- für das Sondervermögen „Bundeswehr“ knapp 29,6 Milliarden Euro,
- für das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaschutz“ gut 29,4 Milliarden Euro,
- für das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ rund 38,9 Milliarden Euro sowie
- für das (nach der Flutkatastrophe im Ahrtal aufgelegte) Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ knapp 2,6 Milliarden Euro.

Geplant wird mit Steuereinnahmen von 394,7 Milliarden Euro. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) soll zudem u. a. ermächtigt werden, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2027 Kredite bis zur Höhe von gut 118,7 Milliarden Euro und ab Oktober 2027 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für 2028 zusätzlich Kredite in Höhe von 4 Prozent dieses Betrags aufzunehmen. Bezogen auf die Kreditermächtigung entfallen 33,4 Milliarden Euro auf die nach der Schuldenbremse zulässige Kreditaufnahme und der Rest auf die Bereichsausnahme für Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben.

Im Gesetzentwurf sind außerdem Regelungen zu Liquiditätshilfen, Darlehen sowie zur Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes enthalten. Vorgesehen sind u. a. für die Bundesagentur für Arbeit auf 12 Milliarden Euro begrenzte unterjährige Liquiditätshilfen sowie ein überjähriges Darlehen von bis zu 5,2 Milliarden Euro. Der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung zur Abgeltung versicherungsfremder Leistungen bzw. gesamtgesellschaftlicher Aufgaben soll um 2 auf 12,5 Milliarden Euro sinken.

Der Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegt mit knapp 36,7 Prozent weiterhin bei den Ausgaben an erster Stelle. Die größten Einzelposten sind hier mit insgesamt knapp 120,4 Milliarden Euro die Zuschüsse zur Rentenversicherung, mit knapp 46,1 Milliarden Euro Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, inklusive des Bundesanteils an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der Verwaltungskosten, und die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit knapp 13,1 Milliarden Euro.

---

4 *Volltext in BT-Drucksache 21/7300 und detaillierte Informationen des BMF*

5 *Berichtigung*

Zweitgrößter Einzelplan ist der des Bundesministeriums der Verteidigung mit knapp 107,8 Milliarden Euro und drittgrößter Ressort-Einzelplan ist der des Bundesministeriums für Verkehr mit gut 26,4 Milliarden Euro.

Zu den kleinsten Ressort-Einzelplänen gehören die des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit knapp 2,75 Milliarden Euro, des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung mit gut 1,44 Milliarden Euro sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit gut 1,2 Milliarden Euro.

Zu TOP 2b:
Der Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030 steht unter dem Leitmotiv „Investitionen, Reformen und Konsolidierung“. Er stellt die Annahmen zu Einnahmen, Ausgaben und Nettokreditaufnahme des laufenden Jahres und für 2027 mit der weiteren Entwicklung bis 2030 gegenüber.

Das Haushaltsgesetz 2027 soll am 01.01.2027 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Für einen ausgeglichenen Haushalt plant das BMF mit zusätzlichen Einnahmen, zu denen die Gesetzgebung bereits gestartet wurde oder noch geplant ist, so z. B. durch die Erhöhung der Tabaksteuer und weiterer Verbrauchsteuern sowie aus der EU-Plastikabgabe. Der Bundesrechnungshof (BRH) sieht in seinem jüngsten Subventionsbericht[6], aber auch in weiteren Berichten zu den Ausgaben in den einzelnen Politikfeldern außerdem erhebliches Einsparpotenzial.

Die erste Lesung zu o. g. Vorlagen fand im Deutschen Bundestag in der 37. Kalenderwoche statt. Dabei wurde auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 eingebracht, das der Bundesrat im ersten Durchgang in der 1068. Sitzung (BR-Drucksache 442/26, TOP 2c; Einspruchsgesetz) berät.

Zudem wird auf weitere Vorlagen der Bundesregierung, die der Bundesrat am 25.09.2026 im ersten Durchgang behandelt und die in zeitlichem Zusammenhang mit den weiteren Haushaltsberatungen im Deutschen Bundestag beraten werden dürften, hingewiesen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucksache 443/26, TOP 32; Einspruchsgesetz) und
- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (BR-Drucksache 447/26, TOP 35; Zustimmungsgesetz).

Bezogen auf das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität hat das BMF vor der Sommerpause einen Monitoringbericht für 2025 veröffentlicht, der auch weitere so genannte Meilensteine zu den einzelnen Förderschwerpunkten beinhaltet.[7] Neben dem ersten Monitoringbericht bietet das BMF auch weiterführende Informationen und Übersichten zum Klima- und Transformationsfonds an.

---

6 *BRH: Subventionsbericht "Subventionen verdreifacht - enormes Einsparpotenzial noch nicht genutzt"*

7 *BMF: Monitoringbericht des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität 2025*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zu den o. g. Stellung zu nehmen. Schwerpunkte sind dabei insbesondere die konjunkturelle Entwicklung sowie deren Rahmenbedingungen, das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz, Investitionen sowie Ausgaben im Bereich Verteidigung, die Bundesbeteiligung an den Ausgaben für eine bessere KITA-Qualität, Klimaschutz und Klimaanpassung, Trassenpreissysteme sowie Stromkosten. Thematisiert werden auch die Nettokreditaufnahme, die Verschuldung sowie die Entwicklung der Zinsausgaben. Weiterhin geht der *Finanzausschuss* auf die Maßnahmen im Kampf gegen Steuer- und Finanzkriminalität sowie die föderale Modernisierungsagenda ein.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu den Vorlagen Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf (TOP 2a) erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 3: Gesetz zur Stärkung des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Erprobungsfreiräume - BR-Drucksache 490/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 25.06.2026 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz enthält wichtige Regelungen, um die Anwendung von Reallaboren bundesweit zu vereinfachen und die Innovationsförderung zu stärken. Die Rahmenbedingungen werden dahingehend gelockert, dass in sicheren Testräumen (Reallaboren) Technologien unter realen Bedingungen getestet werden. Dies geschieht durch zeitlich und räumliche Ausnahmen vom geltenden Recht, jedoch immer unter behördlicher Begleitung. Folglich könnten Innovationen, ohne Schutzstandards aufzugeben, schneller in die Praxis umgesetzt und die Kosten sowie Verfahrensdauer für die Erprobungen gesenkt werden. Gleichzeitig liefern die Erprobungen Erkenntnisse darüber, wie Gesetze und Verordnungen an neue technische Entwicklungen angepasst werden können.

Es wurde eine allgemeine Erprobungsklausel für Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren sowie folgende fachgesetzliche Experimentierklauseln[8] beschlossen:

- im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) zur praktischen Erprobung vereinfachter Konformitätsbewertungsverfahren für informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen;
- im Onlinezugangsgesetz zur Erprobung der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität;
- im Jugendschutzgesetz zur praktischen Erprobung von automatisierten Bewertungssystemen bei der Vergabe von Alterskennzeichen;
- im Unternehmensbasisdatenregistergesetz zur Erprobung eines Anschlusses an das Nationale Once-Only-Technical-System sowie zur Erprobung der Umsetzung des europäischen Vorhabens zur Standardisierung und Integration europäischer Berichtsanforderungen;
- im Bundesausbildungsförderungsgesetz zur praktischen Erprobung eines automatisierten Nachweisabrufs;
- im Telekommunikationsgesetz zur Erprobung neuer Innovationen im Telekommunikationsbereich;
- im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Neueinfügung einer Ermächtigungsgrundlage, um per Rechtsverordnung die Einrichtung von Reallaboren zur Erprobung der Integration von Innovationen in bestehende Luftverkehrs- und Luftraumstrukturen zu regeln.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

---

[8] *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung in BT-Drucksache 21/6698*

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Gesetz wird eine Forderung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur Stärkung der Innovationskraft Deutschlands und Maßnahmen der Modernisierungsagenda Bund und der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt (dort Seite 59).

Mit Blick auf die im Gesetz verankerten Experimentierklauseln v. a. zur Änderung des LuftVG (betrifft § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9b LuftVG) wird das Gesetz besonders relevant für den Ausbau des Nationalen Erprobungszentrums für Unbemannte Luftfahrtsysteme am Flughafen Cochstedt in Sachsen-Anhalt. Eröffnet wurde es offiziell am 18.08.2026 gemeinsam vom Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, vom Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, und von der Vorstandsvorsitzenden des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), Prof. Dr.-Ing. Anke Kaysser-Pyzalla.

Am Standort werden unbemannte Luftfahrzeuge entwickelt und erforscht. Es finden Flugerprobungen und Systemtests für militärische Anwendungen statt, um die Sicherheit und den Schutz von so genannter Kritischer Infrastruktur zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit kommt der Entwicklung und Erprobung der Drohnenabwehr zu Teil. Dies ist in Betracht der sicherheitsrelevanten Vorkommnisse mit Drohnen im Luftverkehr, z. B. am Flughafen Halle/ Leipzig, von erhöhter Wichtigkeit.

Insgesamt sagt das DLR eine Fördersumme von über 10 Millionen Euro und den Ausbau von bis zu 40 Arbeitsplätzen, davon 25 Arbeitsplätze am Standort Cochstedt zu.[9]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus schlägt der *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung* dem Bundesrat vor eine Entschließung zu fassen, dass weitere befristete Ausnahmen vom materiellen Recht zugelassen (insbesondere zugunsten der Kommunen) und ein besseres Zusammenspiel zwischen Bundes- und Landesrecht im Antragsverfahren ermöglicht werden solle. Er teile zudem, aufgrund der Anforderungen des Genehmigungsverfahrens, auch nicht, dass materielle Ausnahmen oder Abweichungen die Entscheidungen der Bundesregierung beeinflussen würden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu beschließen, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Des Weiteren hat er für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss nicht einberufen wird, über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.

---

9 *mdr.de: Artikel vom 18.08.2026*

TOP 9a: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - BR-Drucksache 497/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 09.07.2026 beschlossene Gesetz dient der 1:1-Umsetzung der novellierten so genannten EU-Industrieemissionsrichtlinie[10] zur Neuregelung von Genehmigung, Betrieb und Überwachung von Industrieanlagen.

Ziel ist es, den tiefgreifenden industriellen Wandel hin zu einer kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 zu unterstützen und die Umweltleistung von Industrieanlagen kontinuierlich zu verbessern. Hierzu wurden Änderungen u. a. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen.

Kernpunkte der gesetzlichen Neuregelungen sind strengere Grenzwertfestsetzung [bei der Überführung europäischer BVT-Schlussfolgerungen (Beste Verfügbare Techniken) in deutsches Recht], die Pflicht eines dauerhaften Umweltmanagementsystem, Ressourceneffizienz und Dekarbonisierung (direkt in § 5 BImSchG verankert), umsatzorientierte Geldbußen (von bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes) sowie die Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Digitalisierung (u. a. vollständige elektronische Durchführung von Genehmigungsverfahren).

Das Novellierungsvorhaben wird gleichzeitig dafür genutzt, um Genehmigungen für Industrieanlagen weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Neben Vereinfachungen und Bürokratieabbau liegt der Fokus auf Digitalisierung und Umsetzung des Beschleunigungspaktes zwischen Bund und Ländern sowie Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda.

Das Gesetz soll – mit einigen Ausnahmen, die zu späteren Zeitpunkten gelten sollen – zwei Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Industriestandorte in Sachsen-Anhalt sind in besonderem Maße von der Novelle betroffen. Durch die schärferen BVT-Grenzwerte stehen den Unternehmen in Sachsen-Anhalt erhebliche Modernisierungsinvestitionen bevor. Da das Gesetz jedoch auch Fristverlängerungen von bis zu acht Jahren für Anlagen in einer „tiefgreifenden industriellen Transformation“ vorsieht, bietet es die nötige Flexibilität, um fossile „Lock-in-Effekte“ zu verhindern (d. h. längerfristige Bindung an fossile Energieträger und somit Erschwernis für den Umstieg auf erneuerbare Energien).

---

[10] *Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien*

Aufgrund der Länderzuständigkeit für den immissionsschutz- und wasserrechtlichen Vollzug trifft der administrative Mehraufwand die Genehmigungsbehörden in Sachsen-Anhalt direkt (insbesondere das Landesverwaltungsamt und die Umweltämter der Landkreise). Demgegenüber stehen Entlastungsmaßnahmen, z. B. durch die Änderung des UVP-Gesetzes, wodurch die Zahl der UVP-Prüfungen im Land sinken sollen.

Unter TOP 9b berät der Bundesrat am 25.09.2026 auch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (BR-Drucksache 36/26).

Im Zusammenhang mit o. g. Gesetz steht die Beratung im Rahmen des ersten Durchgangs zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes der Bundesregierung (BR-Drucksache 462/26, TOP 48, Einspruchsgesetz). Das Kernziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die CO_2-Bepreisung für fossile Brennstoffe im nationalen Emissionshandel (Bereiche Verkehr und Wärme) für 2027 zu stabilisieren. Bislang sah das Brennstoffemissionshandelsgesetz vor, dass der nationale CO_2-Preis ab 2027 direkt an den Preis des europäischen Emissionshandels (EU-ETS 1) gekoppelt wird. Um drastische Preissprünge oder starke Volatilität für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abzufedern, hat der Koalitionsausschuss am 12.05.2026 beschlossen, für 2027 stattdessen einen festen Preiskorridor von 55 bis 65 Euro pro Tonne CO_2 beizubehalten – genau wie er bereits für das Jahr 2026 via Versteigerungsverfahren gilt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* eine Entschließung zu fassen. Im Kern werden die bürokratischen Mehrbelastungen („Gold-Plating“) kritisiert, insbesondere dass die Möglichkeiten im Rahmen des Ausnahmenregimes der EU-Industrieemissionsrichtlinie (d. h. weniger strenge Emissionsgrenzwerte festzulegen) nicht 1:1 umgesetzt bzw. ausgeschöpft werden. Zudem sieht der Ausschuss die beabsichtigte „unmittelbare Geltung“ der BVT-Schlussfolgerungen kritisch und schlägt für einen einheitlichen und rechtssicheren Vollzug vor zu bitten, die Direktgeltung ausschließlich im untergesetzlichen Regelwerk umzusetzen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu beschließen, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Darüber hinaus hat er im Falle, dass der Vermittlungsausschuss nicht einberufen wird, über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Dr. Kaiser.

TOP 31: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG)
- BR-Drucksache 441/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel der Bundesregierung ist es, die Kinder- und Jugendhilfe angesichts steigender Unterstützungsbedarfe, zunehmender Komplexität der Fallbearbeitung sowie begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen wirksamer und effizienter zu gestalten.

Ein Kernelement des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die stärkere Nutzung gemeinsamer Unterstützungsangebote in Schulen und Kindertageseinrichtungen (sog. Pool-Lösungen). Schulbegleitung und Kita-Assistenz sollen künftig häufiger als gemeinsam geplante Angebote für mehrere Kinder organisiert werden, ohne dass individuelle Hilfen bei besonderen Bedarfen ausgeschlossen sind. Für Jugendämter und Schulträger entstehen dadurch neue gemeinsame Planungsaufgaben.

Eine neue Experimentierklausel soll es Kommunen ermöglichen, Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln, um eine Unterstützung „aus einer Hand“ zu erproben. Um die zielgerichtete Beratung von Familien mit Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, ist vorgesehen, die so genannten Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen als zentrale Ansprechpersonen dauerhaft zu sichern.

Darüber hinaus wird ein „Vorranggebot“ im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote sowie der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen definiert, wenn diese den Bedarf eines jungen Menschen mindestens ebenso gut decken wie klassische Hilfen zur Erziehung.

Pflegekinder in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hilfe gewährenden Jugendamts sollen besser geschützt werden, indem Anforderungen an das Jugendamt vor Ort konkretisiert und insgesamt stärker verbindlich geregelt werden.

Die personelle Bemessung in den Jugendämtern sollen spezifisch und damit genauer auf die konkreten Aufgaben vor Ort ausgerichtet werden. Darüber hinaus soll die Arbeit der Behörden durch vereinfachte Verfahren der Altersfeststellung, praktikablere Verteilverfahren oder der Nutzung von digitalen Tools bei der Zuständigkeitsbestimmung erleichtert werden.

Ergänzend soll das so genannte „begleitete Trinken“ für 14- und 15-Jährige in der Öffentlichkeit verboten werden.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 2 [weitere Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)] soll am 01.01.2028 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung rechnet (lt. Vorblatt zum Gesetzentwurf) mit einem reduzierten Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen von jährlich um 20.757.000 Euro, die auf die Länder (inklusive Kommunen) entfallen.

In Sachsen-Anhalt lebten Ende 2024 rund 261.600 Kinder unter 15 Jahren, während zum Stichtag 01.03.2026 insgesamt rund 147.274 Kinder in der Kindertagesbetreuung (Kitas und Tagespflege) im Alter unter 14 Jahren erfasst wurden.[11] Über die quantitative Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeangebote nach dem SGB VIII gibt ein statistischer Bericht des Landesamtes für Statistik für das letzterhobene Jahr 2024 Auskunft.[12] Entsprechend hoch ist die Relevanz der Kinder- und Jugendarbeit für die Familien in Sachsen-Anhalt, insbesondere solche, die herausgeforderten Bedingungen ausgesetzt sind, z. B. mit geringem Einkommen, mit Fluchthintergrund oder in allgemein schwierigen sozialen Lagen.

Direkte Auswirkungen wird die geplante Änderung auf die Arbeit und Planungen von kommunalen Jugendämtern, zuständige Stellen der Eingliederungshilfe und auch Schulbehörden in Sachsen-Anhalt haben. Insgesamt schließen die Änderungen an andere (Bundes-)Programme für Kinder- und Jugendliche, insbesondere in schwierigen sozialen Lagen, an, wie dem Startchancenprogramm,[13] dem Ausbau der Ganztagsbetreuung oder einer stärkeren kommunalen Bildungsplanung.[14] Eine stärkere Koordinierung und Verzahnung von Sozial- und Bildungspolitik soll Familien den Zugang zu Bildung und sozialpolitischen Maßnahmen erleichtern (z. B. das Konzept der Familienschulzentren)[15] und soll insbesondere in so genannten Brennpunkten von Städten besser greifen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Ausschüsse empfehlen, eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben:

Der federführende *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* fordert u. a., dass das Jugendamt auch in Fällen, in denen Erziehungsberechtigte sich weigern, erforderliche Hilfen zu beantragen oder Angebote bewusst ignorieren, verpflichtet ist, das Familiengericht anzurufen. Er plädiert zudem für eine bundeseinheitliche Software, um die Zuständigkeitsprüfungen zwischen Jugendämtern zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zudem votiert der Ausschuss für die Bereitstellung dieses digitalen Prüfsystems durch den Bund.

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige plädiert der Ausschuss für eine stärkere Ausrichtung des Verfahrens am Termin der Altersfeststellung sowie eine Überprüfung der Bindungswirkung der Altersfeststellung für andere Rechtskreise. Zudem werden der Wegfall der jährlichen Berichtspflicht und Begründungserfordernisse bei Zweifeln der Altersfeststellung kritisiert.

---

[11] *Statistisches Landesamt: Pressemitteilung vom 02.09.2026*

[12] *Statistisches Landesamt: Bericht Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld (herausgegeben 12/2025)*

[13] *Bildungsserver Sachsen-Anhalt: Startchancenprogramm*

[14] *Ottostadt Magdeburg: Bildungsbüro*

[15] *Wübben Bildungsstiftung gGmbH: Familienschulzentraum Halle/ Grundschule am Kirchteich*

Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren, keine Bagatellgrenze von 1.000 Euro in Bezug auf die Kostenerstattung zwischen Kommunen und Land einzuführen. Ebenso wird abgelehnt, dass die örtlichen Jugendhilfeträger Verzugszinsen geltend machen können.

Außerdem soll eine Melde- und Informationspflicht der beteiligten Jugendämter bei länderübergreifenden Belegungen von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geprüft werden. Begrüßt wird die Abschaffung des „begleitenden Trinkens“ für 14- bzw. 15-Jährige, gefordert wird jedoch ein umfassenderer Reformprozess des Jugendschutzrechts. Zudem empfiehlt der Ausschuss eine konkrete Evaluationspflicht des Gesetzes zum 31.12.2031.

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* lehnen die Erprobungsklausel für die Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII ab und fordern dagegen eine verbindliche Zielperspektive für eine Fusion. Darüber hinaus lehnen beide Ausschüsse die vorgesehene Vorrangregelung von Regel- und Infrastrukturangeboten in Bezug auf individuelle Hilfen zur Erziehung ab. Letztlich wird auch die Umsetzung der im Gesetzentwurf enthaltenden Pooling-Modelle zur Bildungsassistenz abgelehnt.

Hingewiesen wird von beiden o. g. Ausschüssen auf einen Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25.06.2026, und sie kritisieren eine fehlende Versorgungsplanung, unzureichende Kostenschätzungen und Kostenübernahmezusagen des Bundes sowie unklare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Kommunen, Ländern und Trägern. Damit wären die Absprachen der Bundesregierung mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Veranlassungskonnexität nicht eingehalten.[16]

Der *Finanzausschuss* stellt das exponentielle Wachstum der Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe seit 2010 fest, hält die Kosteneinsparungen für nicht nachvollziehbar, erinnert an die Absprachen zur Veranlassungskonnexität und erwartet vom Bund Kompensation sowie ein Modellprogramm zur inklusiven Gesamtzuständigkeit.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* begrüßt die gesetzliche Verankerung von infrastruktureller Bildungsassistenz und die Klarstellung zur möglichen Bereitstellung von 1:1-Betreuung, fordert aber weitere Klarstellungen zur Rolle des Bildungsortes Schule im Vollzug sozialrechtlicher Leistungen und der Finanzierung durch die Länder. Zudem plädiert der Ausschuss im Zuge des Ganztagsausbaus für eine bruchlose Fortführung der Bildungsassistenz auch während der Ferien.

Der *Gesundheitsausschuss* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.

[16] *Beschlüsse (dort TOP 3.1 und 1.4 „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“)*

TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente - BR-Drucksache 445/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf die Einführung einer neuen staatlich geförderten Form der privaten Altersvorsorge für Kinder ab. Mit der Frühstartrente sollen Kinder schon früh an langfristiges Sparen und den Kapitalmarkt herangeführt und ihnen ein erstes Altersvorsorgevermögen aufgebaut werden, beginnend für alle Kinder, die 2026 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 2020). Durch den langen Anlagezeitraum sollen auch kleine Beträge über Jahrzehnte wachsen, die gesetzliche Rente ergänzen und so die Altersversorgung aus mehreren Säulen verbessern. Zudem sollen die Finanzbildung und Kapitalmarkterfahrungen breiterer Teile der Bevölkerung verbessert und die Aktienkultur in Deutschland weiterentwickelt werden.

Für die Frühstartrente ist beabsichtigt, ab 01.01.2028 ein spezielles Sondervermögen zu errichten, das von der Deutschen Bundesbank zu verwalten sein wird. Die Zuführungen aus Bundesmitteln belaufen sich 2027 auf knapp 200 Millionen Euro, steigen 2028 auf 240 Millionen Euro, 2029 auf 327 Millionen Euro und erreichen 2030 411 Millionen Euro. Über die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen will der Staat daraus für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 2020 ab dem vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 10 Euro einzahlen. Voraussetzungen sind ein Hauptwohnsitz in Deutschland und eine steuerliche Identifikationsnummer. Zudem können Eltern oder andere Erwachsene Zusatzzahlungen von maximal 6.840 Euro pro Jahr leisten. Sofern die Eltern keinen individuellen Vertrag für ihr Kind abschließen, würde der Bund die Förderbeträge kollektiv am Kapitalmarkt anlegen; die so erworbenen Ansprüche könnten später in einen persönlichen Vertrag überführt werden. Die staatlichen Einzahlungen sollen nicht als zu versteuerndes Einkommen gelten und Erträge bis zur Auszahlungsphase steuerbegünstigt sein.

Gegenüber anderen Kapitalmarktprodukten sind besondere Regelungen zum Anlagenschutz vorgesehen: Bis zum 18. Geburtstag sollen keine Abschluss- oder Vertriebskosten erhoben werden dürfen. Das angelegte Kapital soll nicht verkauft oder beliehen werden und pfändungssicher sein. Auszahlungen vor Erreichen des Rentenalters bzw. vor dem vollendeten 65. Lebensjahr sollen ausgeschlossen sein. Außerdem ist keine Renditegarantie vorgesehen; Verluste am Kapitalmarkt würde der Bund nicht ausgleichen.

Außerdem beinhaltet der Gesetzentwurf u. a. Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Investmentsteuergesetzes, des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2027 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Frühstartrente ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 19) als ein wesentlicher Baustein für mehr Generationengerechtigkeit bei der Altersversorgung vorgesehen. Die Alterssicherungskommission, die Ende 2025 eingesetzt wurde und ihre Ergebnisse im Frühsommer 2026 vorgelegt hat, hat vorgeschlagen, die Frühstartrente künftig mit einer gesetzlichen Kapitalrente zu verzahnen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* schlagen dem Bundesrat vor, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So sei nach Auffassung des *Finanzausschusses* klarzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind die Förderung nur für den ersten zertifizierten Altersvorsorgevertrag gezahlt wird. Bezogen auf Kinder, deren Mittel kollektiv angelegt werden, soll die Ergänzung von Informationspflichten geprüft werden. Zudem solle die in der Begründung zum Gesetzentwurf angekündigte zeitnahe Prüfung möglicher Synergien zwischen der Frühstartrente, der von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen Kapitalrente und dem öffentlichen Angebot im Rahmen der geförderten privaten Altersvorsorge mit höchster Priorität durchgeführt werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* plädiert in seinen Empfehlungen für eine Klarstellung zu Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die Ruhendstellung eines Frühstartrenten-Altersvorsorgevertrages beendet werden kann. Außerdem soll geprüft werden, auf welchem Weg bei Erreichen der Volljährigkeit die Überführung von Ansprüchen aus der kollektiven Anlage in einen Standarddepot-Vertrag in öffentlicher Trägerschaft erleichtert werden kann.

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 39: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts - BR-Drucksache 453/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Nachrichtendienstrecht des Bundes umfassend reformieren und verfolgt dabei drei wesentliche Ziele. Erstens sollen die Aufklärungs- und Weiterverarbeitungsfähigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) angesichts der verschärften Bedrohungslage im In- und Ausland modernisiert und gestärkt werden. Das heißt, insbesondere mehr Befugnisse für die Dienste im Bereich Technischer Aufklärung/ Zugriffe auf IT-Systeme, ein besserer Datenaustausch mit anderen Behörden und Nachrichtendiensten sowie der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Datenauswertung. Außerdem soll sich der BND in seiner Arbeit vom bloßen „Aufklären“ zum begrenzten „Einwirken“ wandeln, wodurch aktive Maßnahmen bei der akuten Gefahrenabwehr möglich werden. Bei spezifischen Gefährdungslagen soll der BND darüber hinaus proaktiv gegen Bedrohungen vorgehen können, etwa durch Eingriffe in IT-Systeme oder die Unbrauchbarmachung von Servern. Zweitens soll die Kontrolle der Nachrichtendienste beim Unabhängigen Kontrollrat (UKRat) zusammengeführt werden, der künftig sowohl die gerichtsähnliche Vorabkontrolle von Anordnungen, die bisher teilweise der G10-Kommission oblag, als auch die administrative Datenschutzkontrolle übernehmen, die bisher die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wahrnahm. Der UKRat soll zukünftig unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium berichten. Drittens werden höchstrichterliche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Grenzen der Eingriffsrechte der Dienste umgesetzt, für die es eine Frist für die Umsetzung bis 31.12.2026 gesetzt hatte.[17]

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG, Streichung des § 79) soll am 01.01.2033 in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt vor zu prüfen, ob der landesseitig prognostizierte Erfüllungsaufwand in der Einschätzung des Bundes zu halten sei; vielmehr seien die personellen, organisatorischen und technische Mehraufwände dezidierter zu berücksichtigen. Zudem plädiert der Ausschuss für eine umfassende Definition des Begriffs der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie des Strafenkatalogs im Bereich der „besonders erheblich beobachtungsbedürftigen Straftaten“ im BVerfSchG. Darüber hinaus wird eine einheitliche Auslegung durch Bund und Länder bei der Überleitungsvorschrift des § 76 Absatz 1

---

[17] *BVerfG: u. a. Beschluss vom 26.04.2022 [1 BvR 1619/17, BVerfGE 162, 1 (Bayerisches Verfassungschutzgesetz)], Beschluss vom 17.07.2024 [1 BvR 2133/22, BVerfGE 169, 130 (Hessisches Verfassungsschutzgesetz)] und Beschluss vom 08.10.2024 (1 BvR 1743/16)*

Nummer 2 BVerfSchG-E sowie der Regelungen über die Post- und Telekommunikationsüberwachung in den Bundes- und Landesgesetzen für erforderlich gehalten. Es wird zudem empfohlen, die Informationsweitergabe des BND als Spontanübermittlung an die Landesbehörden beizubehalten. In Bezug auf die Statistik von Studierenden an Hochschulen, die für Nachrichtendienste ausbilden, empfiehlt der Ausschuss eine Klarstellung. Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert zudem, dass landesgesetzliche Regelungen zur nachrichtendienstlichen Telekommunikationsüberwachung unberührt bleiben.

Gemeinsam mit dem *Rechtsausschuss* fordert der o. g. Ausschuss gleichermaßen den benannten Straftatenkatalog der „besonders erheblich beobachtungsbedürftigen Straftaten“ um Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 und 3 StGB im BNDG-E und im BVerfSchG-E zu ergänzen, sodass grundsätzlich eine Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden möglich wird. Grundsätzlich wird ein sachgerechter Gleichlauf zwischen MADG, BNDG und BVerfSchG bei Datenübermittlungsregelungen für nötig erachtet. Darüber hinaus sieht der *Rechtsausschuss* Bedarf für eine sprachliche Klarstellung in Bezug auf Bedrohungen von Personenzusammenschlüssen wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Der *Finanzausschuss* formuliert eine klarstellende Prüfbitte, in welchen Fällen Finanzbehörden etwaigen Ersuchen des BfV antworten müssen, insbesondere im Kontext des zu beachtenden Steuergeheimnisses. Zudem wird empfohlen, eine Verpflichtung der Finanzbehörden zur eigenständigen Informationsübermittlung zu streichen, wenn den Ämtern im Einzelfall Tatsachen bekannt werden, die für den BND erforderlich sind, um Bedrohungssachverhalte aufzuklären, die zu erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl sein könnten.

Der *Wirtschaftsausschuss* schlägt eine ausdrückliche Klarstellung vor, dass Nachrichtendienste Unternehmen, die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Dienste, Zero-Trust-Architekturen und vergleichbare Sicherheitskonzepte anbieten, nicht auffordern dürfen, sich zu entschlüsseln (kein Entschlüsselungs- oder Backdoor-Mandat der Dienste). Zudem solle klargestellt werden, dass Informationen von Schwachstellen in IT-Systemen in Unternehmen vorrangig zum Schutz und zur Behebung verwendet und nicht dauerhaft für nachrichtendienstliche Zwecke benutzt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.

TOP 42: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich
- BR-Drucksache 456/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Befristungsrecht im Wissenschaftsbereich weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei verlässlichere Beschäftigungsbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den frühen Karrierephasen. Gleichzeitig sollen die Hochschulen und Forschungseinrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Personalplanung behalten.

Vorgesehen sind insbesondere Mindestvertragslaufzeiten für Erstverträge in der wissenschaftlichen Qualifizierungsphase. Vor der Promotion soll der erste Arbeitsvertrag grundsätzlich mindestens drei Jahre, nach der Promotion mindestens zwei Jahre laufen. Damit sollen sehr kurze Befristungen reduziert und die Planbarkeit der wissenschaftlichen Qualifizierung verbessert werden.

Auch die Möglichkeiten zur Verlängerung von Arbeitsverträgen bei familien- und pflegebedingten Ausfallzeiten werden ausgeweitet. Künftig sollen entsprechende Verlängerungen auch bei drittmittelfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen möglich sein. Berücksichtigt werden u. a. Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten.

Für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ist darüber hinaus eine Verlängerungsmöglichkeit von bis zu zwei Jahren je Angehörigen vorgesehen. Auch bei einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung sollen entsprechende Verlängerungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

Die Höchstbefristungsdauer für studienbegleitende Beschäftigungen von Studierenden soll von sechs auf acht Jahre angehoben werden. Damit soll es insbesondere ermöglicht werden, dass Studierende auch bei längeren Studienverläufen ihre Tätigkeit als studentische Hilfskraft bis zum Studienabschluss fortführen können.

Bei drittmittelfinanzierten Beschäftigungen soll die Befristungsdauer grundsätzlich dem Zeitraum der jeweiligen Projektbewilligung entsprechen. Gleichzeitig sollen auch hier die erweiterten Regelungen für familien- und pflegebedingte Unterbrechungen greifen.

Weitere Änderungen betreffen die Befristung von Arbeitsverträgen im Rahmen der ärztlichen und psychotherapeutischen Weiterbildung. Hier soll künftig das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen Anwendung finden. Für wissenschaftliche Qualifizierungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung soll zudem eine zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit von bis zu zwei Jahren geschaffen werden.

Mit der Novelle sollen damit insbesondere die Planbarkeit wissenschaftlicher Karrierewege verbessert und die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Deutschland erhöht werden. Gleichzeitig

soll die Möglichkeit bestehen bleiben, wissenschaftliche Beschäftigungsverhältnisse entsprechend den jeweiligen Qualifizierungs- und Projektbedingungen zu befristen.

Das Gesetz soll ca. sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf u. a., bei einer ungerechtfertigten Unterschreitung der vorgesehenen Mindestvertragslaufzeit nicht automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstehen zu lassen. Stattdessen soll der Arbeitsvertrag bis zum Erreichen der gesetzlichen Mindestvertragslaufzeit befristet werden. Darüber hinaus soll den Ländern ermöglicht werden, in ihren Hochschulgesetzen längere Mindestvertragslaufzeiten festzulegen, als dies im Bundesgesetz vorgesehen ist. Damit sollen bestehende landesrechtliche Regelungen erhalten bleiben können.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* formuliert eine Prüfbitte zu der Frage, wie nach Abschluss der wissenschaftlichen Qualifizierungsphase verlässlichere Karriereperspektiven geschaffen werden können.

Im *Finanzausschuss* wird eine Feststellung vorgeschlagen, dass mit der Reform nachvollziehbare fachpolitische Ziele verfolgt werden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Neuregelungen die Hochschulen bei der notwendigen Flexibilität einschränken könnten, in den kommenden Jahren Beiträge zur Konsolidierung der Länderhaushalte zu leisten.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Willkomm.

TOP 43: Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und anderer Gesetze (30. BAföGÄndG) - BR-Drucksache 457/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Weiterentwicklung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und verfolgt insbesondere das Ziel, die Ausbildungsförderung regelmäßig an die Entwicklung der Einkommen und Lebenshaltungskosten anzupassen und das Antrags- und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die künftig vorgesehene regelmäßige Anpassung der Freibeträge. Ab dem Schuljahr bzw. Wintersemester 2028/2029 sollen die Freibeträge jährlich angehoben werden. Damit sollen die für die Förderungsberechtigung maßgeblichen Einkommensgrenzen regelmäßig angepasst und der Kreis der grundsätzlich Förderungsberechtigten stabil gehalten werden.

Auch die Freibeträge beim Einkommen für die Rückzahlung von BAföG-Darlehen sollen entsprechend angepasst werden. Zudem sollen die bei der Einkommensermittlung berücksichtigten Sozialpauschalen und Höchstbeträge an die aktuellen Beitragssätze zur Sozialversicherung angeglichen werden.

Ebenfalls angehoben werden sollen die Bedarfssätze und Zuschläge. Der Wohnzuschlag für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, soll ab 01.04.2027 von derzeit 380 Euro auf 440 Euro steigen. Die Bedarfssätze für Studierende sollen zum Wintersemester 2027/2028 und nochmals ab 01.04.2029 angehoben werden und in zwei Schritten auf 563 Euro steigen. Auch die Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler sowie die Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend angepasst.

Für die weitere Entwicklung der Fördersätze ist zudem eine regelmäßige und transparente Überprüfung und eine gesetzlich verankerte Anpassung vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Vereinfachung des Antragsverfahrens. BAföG-Anträge sollen künftig grundsätzlich ausschließlich digital über das Portal „BAföG Digital“ gestellt werden. Ausnahmen sollen insbesondere für Härtefälle möglich bleiben. Das digitale Verfahren soll u. a. durch Hilfetexte, Vorauswahleinstellungen und Vollständigkeitsprüfungen unterstützt werden.

Darüber hinaus sollen einzelne Nachweise und Verfahrensschritte entfallen. Dazu gehört insbesondere der bisher erforderliche Leistungsnachweis ab dem fünften Fachsemester. Die Änderungen sollen den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Bearbeitung der Anträge vereinfachen.

Der Gesetzentwurf enthält daneben Änderungen bei weiteren Leistungen zur Ausbildungsförderung. Die Bedarfssätze und Freibeträge bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld nach dem SGB III (Arbeitsförderung) sollen in vergleichbarem Umfang wie beim BAföG angehoben werden. Auch die Einstiegsqualifizierung wird entsprechend angepasst.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen (s. o.) am 01.04.2027 in Kraft treten. Teile sollen ab 01.08.2027 bzw. 01.04.2029 gelten.

Ergänzende Informationen

Nach den Berechnungen der Bundesregierung entstehen durch die Änderungen des BAföG Mehrausgaben von 137 Millionen Euro im Jahr 2027, 209 Millionen Euro im Jahr 2028, 332 Millionen Euro im Jahr 2029 und 355 Millionen Euro im Jahr 2030. Die BAföG-Ausgaben werden vollständig vom Bund getragen.

Bei den Leistungen nach dem SGB III werden für die Bundesagentur für Arbeit mittelfristig Mehrausgaben von rund 102 Millionen Euro jährlich erwartet.

Mit der Umstellung auf die digitale Antragstellung und den weiteren Verfahrensvereinfachungen soll zugleich der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Für Länder und Kommunen wird im Bereich des BAföG ein jährlicher Minderaufwand von rund 1,97 Millionen Euro ausgewiesen. Gleichzeitig entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,5 Millionen Euro, der im Wesentlichen bei Ländern und Kommunen für die Anpassung der Fachsysteme und die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen anfällt.

Im Zusammenhang mit dem o. g. Gesetzentwurf steht der von der Bundesregierung eingebrachte und ebenfalls in der Sitzung des Bundesrates am 25.09.2026 im ersten Durchgang zu behandelnde Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (BR-Drucksache 454/26, TOP 40; Zustimmungsgesetz). Der Gesetzentwurf enthält eigenständige Änderungen bei der Aufstiegsfortbildungsförderung. Vorgesehen sind u. a. eine Anhebung des maximalen Förderbetrags für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 auf 18.000 Euro, eine Erhöhung des Förderbetrags für das Meisterstück von 2.000 auf 4.000 Euro sowie eine Anhebung des Bestehenserlasses von 50 auf 60 Prozent. Darüber hinaus soll u. a. der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende von 150 auf 160 Euro monatlich je Kind erhöht werden. Die Änderungen sollen ab 01.08.2027 in Kraft treten. Für die Länder werden durch die Änderungen Mehrausgaben von 2,5 Millionen Euro im Jahr 2027 und jeweils 6 Millionen Euro in den Jahren 2028 bis 2030 erwartet. Insgesamt belaufen sich die erwarteten Mehrausgaben auf 11,5 Millionen Euro im Jahr 2027 und jeweils 27 Millionen Euro in den Jahren 2028 bis 2030; der Länderanteil beträgt 22 Prozent.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen. Unter anderem begrüßt der Ausschuss die Anhebung der Wohnkostenpauschale für auswärts wohnende Studierende sowie die Erhöhung der Bedarfssätze und deren regelmäßige Anpassung, kritisiert jedoch die jeweils verspätete Umsetzung der Erhöhungen. Zudem soll der Wohnzuschlag für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, beibehalten und die geplante Abschmelzung bzw. der Wegfall der Wohnkostenpauschale gestrichen werden. Darüber hinaus bemängelt der Ausschuss die aus seiner Sicht unzureichende inflationsbedingte Anhebung der Freibeträge und regt eine frühere Bekanntgabe der Freibeträge an. Weiterhin wird eine effizientere Zuständigkeitsregelung für BAföG-Anträge von Studierenden privater Hochschulen mit virtuellen Studienangeboten und bundes-

weiten Standorten angeregt. Im Bereich der Digitalisierung spricht sich der Ausschuss grundsätzlich für eine ausschließlich digitale Antragstellung mit Ausnahmen für Härtefälle aus. Zugleich wird eine weitergehende Digitalisierung des Verfahrens gefordert, insbesondere die automatische Nutzung bereits vorliegender staatlicher Daten. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss eine grundlegende Vereinfachung und Entbürokratisierung des BAföG, längere Bewilligungszeiträume sowie den Verzicht auf jährliche Wiederholungsanträge. Weitere Empfehlungen betreffen die Aufnahme von Orientierungsstudiengängen in die BAföG-Förderung sowie einen finanziellen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der Länder. Schließlich stellt der Ausschuss fest, dass der Gesetzentwurf aus seiner Sicht die Chance für eine umfassendere BAföG-Reform nicht ausreichend nutzt, und fordert eine grundlegende Überarbeitung.

Der *Finanzausschuss* fordert eine Ergänzung im Gesetzentwurf zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes mit dem Ziel, dass die vollständige Finanzierung der Aufstiegsfortbildungsförderung durch den Bund und damit eine entsprechende Finanzierungssystematik wie beim BAföG übernommen wird.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Willkomm.

TOP 55: Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze (12. GWB-Novelle) - BR-Drucksache 469/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Kern Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor. Weiterhin sind Änderungen der MTS-Kraftstoff-Verordnung, des Wettbewerbsregistergesetzes sowie des Sozialgerichtsgesetzes enthalten. Folgende Maßnahmen sind zur Hebung der Potentiale einer effektiveren Anwendung des Kartellrechts insbesondere geplant:

- Sämtliche Umsatzschwellenwerte der Fusionskontrolle sollen um jeweils zwischen 14 und 50 Prozent angehoben werden, um weniger Zusammenschlussvorhaben der Anmeldepflicht zu unterwerfen. Gleichzeitig soll die Transaktionswertschwelle zielgerichtet angepasst werden, um die Rechtssicherheit zu steigern und bestimmte verbleibende Konstellationen zu erfassen, in denen bislang eine Prüfung von potentiell für den Wettbewerb bedeutsamen Zusammenschlussvorhaben noch nicht möglich ist. Für anmeldepflichtige Zusammenschlüsse soll ein schlankes Anzeigeverfahren eingeführt werden, das den Verwaltungsaufwand für Unternehmen reduziert und zugleich die Ressourcen des Bundeskartellamts auf die Prüfung wettbewerblich relevanter Fälle konzentriert. Das Bundeskartellamt soll innerhalb von zwei Wochen prüfen, ob auf eine vollständige Anmeldung verzichtet werden kann; falls dem so sei, soll der Zusammenschluss mit Fristablauf als freigegeben gelten.

- Dem Bundeskartellamt soll erstmals die Möglichkeit zu einem Vergabescreening im Oberschwellenbereich eröffnet werden. Gleichzeitig sollen die Auftraggeber verpflichtet werden, die hierfür erforderlichen Daten zu sämtlichen Bietenden an den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln.

- Die Regelung zur energiewirtschaftlichen Missbrauchsaufsicht soll um weitere fünf Jahre verlängert werden.

- Um Fusionskontroll-, Kartellverwaltungs- und -bußgeldverfahren zu beschleunigen und effizienter auszugestalten, sind Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen im Bereich der Beteiligung am Kartellverfahren, der Akteneinsicht, der Veröffentlichung von Entscheidungen der Kartellbehörden und der Zustellung sowie im Rechtsbehelfsverfahren vorgesehen. Zudem sollen Anmeldungen zur Fusionskontrolle ab 2028 ausschließlich digital erfolgen.

- Um mehr Rechtssicherheit bei Unternehmenskooperationen zu schaffen, werden darüber hinaus die kartellbehördlichen Beratungsmöglichkeiten auf vertikale Vereinbarungen ausgeweitet. Dies soll insbesondere innovative und neuartige Kooperationen fördern.

- Die Beschwerdemöglichkeiten Dritter gegen die Ministererlaubnis sollen gestärkt werden. Dies soll mit der Streichung der eingeführten Beschränkung des Rechtsschutzes auf durch die Ministererlaubnisentscheidung in ihren subjektiven Rechten verletzte Dritte erfolgen.

- Zahlreiche Berichts- und Evaluierungsverpflichtungen sollen abgeschafft werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 11) das Ziel gesetzt, das Wettbewerbs- und Kartellrecht weiterzuentwickeln. Damit soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas gestärkt werden. Die effektive Anwendung des Kartellrechts soll sichergestellt und die Verfahren schneller und effizienter ausgestaltet werden. Potentiale zur effektiven Anwendung des Kartellrechts werden vor allem bei den Aufgreifschwellen der Fusionskontrolle gesehen: durch ein Austarieren der Umsatzschwellenwerte soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der wettbewerblichen Kontrolle gesamtwirtschaftlich relevanter Zusammenschlüsse und den dazu aufzuwendenden Ressourcen bei Unternehmen und dem Bundeskartellamt geschaffen werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* macht Vorschläge, wonach im Rahmen der energiewirtschaftlichen Missbrauchsaufsicht die bereits für das Vergleichsmarktprinzip normierte Beweislastumkehr auch für die so genannte Kostenkontrolle gelten soll. Daneben soll diese Missbrauchsaufsicht generell entfristet werden, da der Anwendungsbedarf der Vorschrift insbesondere für den Bereich der Fernwärmeversorgung auf Dauer bestehen bleiben werde. Weiterhin soll die Ungleichbehandlung zwischen Presse- und Rundfunkunternehmen hinsichtlich der Berechnung der Umsatzerlöse beendet und für beide Sparten auf das Vierfache der Umsatzerlöse festgelegt werden. Der Ausschuss empfiehlt vor dem Hintergrund der Einführung erweiterte Befugnisse der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ferner, die mit dem Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes (KPAnG) eingeführte Regelung, wonach die Verkaufspreise für Kraftstoffe nur einmal pro Kalendertag um 12 Uhr erhöht werden dürfen, aufzuheben sowie die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das KPAnG durch die für die bundesweite Überwachung der Kraftstoffpreise zuständige Behörde auf Bundesebene durchzuführen. Des Weiteren wird gefordert, ein temporäres Aussetzen der CO_2-Abgabe auf Kraftstoffe und eine vorübergehende Senkung der Energiesteuer zu prüfen.

Der Finanz*ausschuss* empfiehlt, dass neben einer im Gesetzentwurf vorgesehenen neu zu vergebenden bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen auch die so genannte Wirtschafts-Identifikationsnummer, deren Vergabe an alle Unternehmen bis Ende 2027 abgeschlossen sein soll, verwendet werden soll.

Der *Rechtsausschuss* unterstützt das Anliegen, den Vollzug des KPAnG durch eine zentrale Stelle auf Bundesebene zu bündeln, ebenfalls und empfiehlt darüber hinaus, die Meldepflicht an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe auf sämtliche Otto- und Dieselkraftstoffe zu erstrecken.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fordert, das vorgesehene Vergabescreening nach drei Jahren auf seine Wirksamkeit, Praxistauglichkeit sowie den Erfüllungsaufwand zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

TOP 56: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor
- BR-Drucksache 470/26 -

Einspruchsgesetz

TOP 57: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens
- BR-Drucksache 471/26 -

Einspruchsgesetz

TOP 58: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- BR-Drucksache 472/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlagen

Die Bundesregierung will mit einem neuen EEG 2027 (TOP 56) die Energiewende transparent und planbar weiterentwickeln und Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und soziale Ausgewogenheit verbinden. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll kosteneffizient, umwelt- und netzverträglich sowie stärker markt- und systemorientiert erfolgen. Dabei werden europäische Vorgaben, insbesondere zur Erlösabschöpfung und zu Resilienzausschreibungen, umgesetzt.

Am Ziel, bis 2030 80 Prozent erneuerbarer Energie im Bruttostromverbrauch zu haben, wird festgehalten. Für Windenergie an Land sind zusätzliche Ausschreibungen von 12 Gigawatt vorgesehen; das Referenzertragsmodell soll eine ausgewogenere regionale Verteilung fördern. Bei der Solarenergie liegt der Fokus auf Freiflächenanlagen und Speichern. Die Bioenergie wird durch höhere Ausschreibungsmengen und mehr Flexibilität gestärkt. Biomethanausschreibungen sollen entfallen.

Eine feste Einspeisevergütung für Neuanlagen soll abgeschafft und durch stufenweise Direktvermarktung ersetzt werden. Förderungen für Anlagen unter 25 Kilowatt sollen weitgehend eingestellt und auf hohe Eigenverbrauchsanteile ausgerichtet werden. Speicher, Nulleinspeisung und intelligente Mess- und Steuerungssysteme werden gestärkt. Für kleine und mittlere Photovoltaik(PV)-Dachanlagen wird eine Einspeisekappung von 50 Prozent vorgesehen.

Zudem ist die Einführung von Contracts for Difference (CfDs) und eine Erlösabschöpfung für geförderte Anlagen ab 100 Kilowatt, die Begrenzung von Pachtkosten bei geförderter Windenergie und die Erweiterung von Kommunalbeteiligungen vorgesehen. Resilienzausschreibungen und neue internationale Kooperationsmöglichkeiten sollen geschaffen, gleichzeitig Berichtspflichten, Sonderregelungen und Rechtsunklarheiten abgebaut und das Regionalnachweisregister abgeschafft werden.

Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr beanspruchen insbesondere Großbatteriespeicher und Rechenzentren erhebliche Netzkapazitäten. Gleichzeitig konkurrieren EE-Anlagen, Speicher, Industrie, Ladeinfrastrukturen und weitere Großverbraucher um knappe Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlen bislang ausreichende Möglichkeiten, Anschlussbegehren zu priorisieren und netzdienlich zu verteilen.

Zudem kann der Netzausbau aufgrund von Realisierungszeiten häufig nicht mit dem Anlagenzubau Schritt halten. Anlagen in bereits belasteten Gebieten können Engpässe und Redispatch-Kosten erhöhen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht daher eine bessere Synchronisierung von Anlagen- und Netzausbau sowie Anreize für netzdienliche Standorte vor.

Der Rechtsrahmen soll mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (TOP 57) grundlegend reformiert werden. Belastete Netzgebiete können als kapazitätslimitiert ausgewiesen und Entschädigungen bei Redispatch-Abregelungen für bestimmte Neuanschlüsse begrenzt werden. Zudem sollen Baukostenzuschüsse auch für Erzeugungsanlagen ermöglicht werden. Beschleunigte, transparente und digitalisierte Netzanschlussverfahren sollen den Anschlussstau reduzieren, Abregelungen erneuerbarer Energien vermeiden und Redispatch-Kosten senken.

Der zunehmende Ausbau erneuerbarer Energien erfordert mehr gesicherte Leistung und Flexibilitätsoptionen, um Schwankungen zwischen Stromerzeugung und -verbrauch auszugleichen. Gleichzeitig wird am Ziel eines Anteils erneuerbarer Energien von 80 Prozent am Bruttostromverbrauch 2030 festgehalten. Dafür sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren für zentrale Energieinfrastrukturen beschleunigt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (TOP 58) umfasst drei Säulen: Erstens werden Genehmigungsverfahren für nach dem Strom-Versorgungssicherheits-und-Kapazitätengesetz geförderte Kraftwerke und Stromspeicher beschleunigt. Zweitens sollen Planung und Genehmigung von Pumpspeicherkraftwerken durch ein eigenes Planfeststellungsverfahren, klare Fristen, vereinfachte Prüfungen und die Vermeidung wiederholter Umweltdatenerhebungen erleichtert werden. Pumpspeicher sollen damit stärker zur Flexibilität, Integration erneuerbarer Energien und Netzstabilität beitragen. Drittens werden bauliche Maßnahmen in Häfen für die Herstellung und den Transport von Konverter-, Sammel- und Umspannplattformen für Offshore-Anbindungsleitungen beschleunigt, um Engpässe bei der Offshore-Windenergie zu reduzieren und den Ausbau heimischer Werft- und Hafeninfrastruktur zu stärken.

Für geförderte Kraftwerke sowie entsprechende Hafenmaßnahmen wird das überragende öffentliche Interesse festgelegt. Weitere Maßnahmen umfassen Fristen im Wasserrecht, Erleichterungen beim vorzeitigen Beginn, Beschleunigungen im Bauplanungsrecht, verkürzte Rechtswege und erleichterte Rechtsbehelfe. Zudem werden Beschleunigungs- und Digitalisierungsansätze des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes auf energiewirtschaftliche Planfeststellungsverfahren übertragen.

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes zu TOP 56 ist mit einer Ausnahme am 01.01.2027 vorgesehen. Die Gesetze zu TOP 57 und TOP 58 sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt hat eine hohe Ausbauquote von Wind- und Solarenergie. Ende 2025 waren rund 5,7 Gigawatt Windleistung und 6,2 Gigawatt PV-Leistung installiert. Hierfür sind die vorgesehenen

Änderungen bei Ausschreibungen, Direktvermarktung, Freiflächen-PV und Speichern besonders relevant.[18] Die Steuerung knapper Netzanschlusskapazitäten ist daher für Sachsen-Anhalt aufgrund des hohen Erneuerbare-Energien-Zubaus von besonderer Relevanz.

Zudem ist im Land eine Entwicklung als Speicherstandort zu beobachten. Es stehen u. a. 19 Großspeicher mit rund 322 Megawattstunden zur Verfügung und weitere Investitionen sind geplant. Großspeicher sollen Netzstabilität und Versorgungssicherheit unterstützen, auch für die heimische Industrie. Auch Einzelaspekte wie Verfahrensbeschleunigung bei Pumpspeicherwerken haben eine direkte Auswirkung in Sachsen-Anhalt aufgrund des Kraftwerkes in Wendefurth mit 80 Megawatt Leistung.[19]

Die in den Gesetzentwürfen angelegte stärkere kommunale Beteiligung beim Ausbau von Erneuerbarer Energie trifft in Sachsen-Anhalt auf das landeseigene Akzeptanzgesetz. Die Beteiligungen bei Wind- und Solaranlagen sind zentral für Akzeptanz innerhalb der Gemeinde.[20]

Zum Verfahren im Bundesrat

Die jeweils beteiligten Ausschüsse (federführend immer der *Wirtschaftsausschuss*) empfehlen dem Bundesrat umfangreiche Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen.

Sie umfassen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Abwägung zwischen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen. Auch Erleichterungen bei Nutzung von bestehenden Kraftwerksstandorten wurden von den Ländern adressiert. Ebenso werden Themen der Kapazitätsvergabe und Redispatch sowie der Ausbau von erneuerbaren Energien und die Digitalisierung und Transparenz der Prozesse thematisiert. Zudem werden Aspekte des PV-Ausbaus, vor allem bei Dachanlagen, sowie Marktintegration und Direktvermarktungsschwellen aufgezeigt.

Die Gesetze bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat jeweils im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Gesetzentwürfen Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen sie erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

---

[18] *Landesportal (MWU): Erneuerbare Energien*

[19] *Strukturentwicklungsprogramm - Mitteldeutsches Revier Sachsen-Anhalt (dort Seite 168)*

[20] *Landesportal (MWU): Erläuterungen zum Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz*

TOP 60: Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes
- BR-Drucksache 474/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung den Bezug des Wohngeldes vereinfachen und dadurch auch zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes beitragen. Zum einen soll durch Aussetzen der ab 01.01.2027 anstehenden Dynamisierung des Wohngeldes, der Halbierung der Heizkostenkomponente, sowie der Anpassung der Wohngeldformel das Ausgabevolumen erheblich reduziert werden. Zum anderen soll das Wohngeldrecht sowie dessen Vollzug vereinfacht werden. Als Entlastungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung sieht der Gesetzentwurf u. a. die Verringerung von Prüfungsdichten sowie Vereinfachungen bei der Nachweisführung vor. So wird z. B. im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung stärker auf Pauschalen abgestellt sowie der Einkommenskatalog gestrafft, der Nachweis für den Freibetrag im Wohngeld aufgrund einer Schwerbehinderung oder einer Pflegebedürftigkeit vereinfacht und der Prüfaufwand für so genannte Wechselmodellfälle verringert.

Wie bei jeder strukturellen Wohngeldreform ist auch bei dieser Reform eine Neuzuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes vorgesehen.

Das Gesetz soll am 01.01.2027 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Durch die Wohngeldkürzungen werden nach Aussagen des Bundes hohe Einsparungen realisiert. Die Aussetzung der Dynamisierung und die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente führen zu Minderausgaben im Wohngeld in Höhe von 738 Millionen Euro im Jahr 2027, in Höhe von 1.018 Millionen Euro im Jahr 2028 und ab dem Jahr 2029 fortlaufend in Höhe von 1.080 Millionen Euro pro Jahr bei jeweils Bund und Ländern.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* lehnt den Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme insgesamt ab. Hilfsweise schlägt er insbesondere vor, eine Herabstufung zu vermeiden, da auch die Mieten in den letzten Jahren gestiegen seien. Die Wohngeldkürzungen durch die Aussetzung der Dynamisierung, der Halbierung der Heizkostenkomponente und die Anpassung der Wohngeldformel werden durch den Ausschuss abgelehnt.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat zu erbitten, dass die Belastungen für die Kommunen ermittelt und ggf. ausgeglichen werden. Außerdem solle die weitere Ausgestaltung und Verzahnung der sozialen Leistungen im Rahmen der Sozialstaatsreform berücksichtig werden.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.